

A K T E N V E R M E R K

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Tantiemen sowie Lebenskostenzuschüssen aus dem SKE-Fonds der **VDFS**

1. Tantiemenbezug

1.1 Einkommensteuerliche Behandlung

Der Bezug von Tantiemen aus der Verwertung von Rechten (insbesondere Werknutzungsrechte) ist einkommensteuerpflichtig und kann verschiedenen, je nach Nahebezug zur Werkerstellung bzw. Umfang, Einkunftsarten unterliegen:

- **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** (KünstlerIn selbst)
- **Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit** (zB Wiederholungshonorare von SchauspielerInnen)
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (RechtsnachfolgerIn, ErbIn)

Steuerpflichtig ist das Einkommen, das sich aus Einnahmen abzüglich Ausgaben (Materialeinkauf, Fremdleistungen, Personalkosten, Abschreibungen, Sozialversicherung, Arbeitsreisen, Arbeitszimmer, künstlerspezifische Ausgaben, etc.) ergibt. Die Besteuerung setzt ab einem Einkommen (= Summe aller Einkunftsquellen eines Kalenderjahres) von **rd. EUR 11.000** an, darunter fällt keine Einkommensteuer an.

ACHTUNG: Bei gleichzeitigem Bezug von Geldern des AMS bzw. vom Sozialamt (Notstandshilfe) besteht Meldepflicht hinsichtlich jeder Art von Einkommen (-> kann zum Verlust der AMS- bzw. Notstandshilfe und zu Einkommensteuerlasten führen!)

1.2. Sozialversicherung

Ab 2001 sind alle selbständig tätigen Kunstschaffenden grundsätzlich als **Neue Selbständige pflichtversichert**. Daher gelten für Kunstschaffende die Versicherungsgrenzen für „Neue Selbständige“ (**hauptberuflich 2011 und 2012: EUR 6.453,36, Nebentätigkeit 2011: EUR 4.488,24, 2012: EUR 4.515,12**). Die Kunstschaffenden sind bei Überschreitung der Grenzen pensions-, kranken- und unfallversichert. Werden die Grenzen nicht überschritten ist eine freiwillige Versicherung zur Erlangung eines Versicherungsschutzes möglich.

Solange die künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, unterliegen auch die Tantiemenzahlungen der Sozialversicherung.

Anders jedoch, wenn die/der KünstlerIn ihre/seine aktive Erwerbstätigkeit beendet hat und zB neben einer Pension weiterhin Tantiemen bezieht. Diese Passiveinkünfte unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

Dies gilt auch für RechtsnachfolgerInnen, die Tantiemen aufgrund vom Erblasser geschaffener Werke beziehen, soweit sie/er den künstlerischen Betrieb nicht fortführen (gegebenenfalls ist der Sozialversicherungsanstalt ein Nachweis zu erbringen).

ACHTUNG bei sog „**Alttantiemen**“: Mit VwGH Urteil 2008/08/0269 vom 21.1.2009 wurde die bisherige (teilweise) Verwaltungspraxis der SVA, wonach bei aufrechter künstlerischer Erwerbstätigkeit Tantiemen aus der Verwertung von Werken, die vor dem 1. Jänner 2001 geschaffen wurden, nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, gekippt. Mit diesem Urteilsspruch wurde klargestellt, dass auch diese „Alttantiemen“ bei aufrechter künstlerischer Erwerbstätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

ACHTUNG bei **Wiederholungshonoraren von SchauspielerInnen**: Tantiemen (Einkünfte aus Wiederholungshonoraren) werden mangels eigener Rubrik für diese Einnahmen in den Einkommensteuererklärungsformularen bei den selbstständigen Einkünften angegeben. In Folge der Berücksichtigung dieser Wiederholungshonorare (Tantiemen) bei den selbstständigen Einkünften setzt die SVA Sozialversicherungsbeiträge für diese dem Grunde nach unselbständige und damit nicht SVA-pflichtige Tätigkeit fest.

Tantiemen für Wiederholungshonorare von SchauspielerInnen sind jedoch als Ausfluss eines Dienstverhältnisses anzusehen. Die Voraussetzungen einer unselbständigen Tätigkeit sind bei SchauspielerInnen gegeben:

- a. Die Drehtage und Drehorte werden vom Dienstgeber vorgegeben
- b. Arbeitsmittel werden vom Dienstgeber gestellt
- c. Die/der SchauspielerIn schuldet die persönliche Leistung

Bitte besprechen Sie diesen Sachverhalt mit Ihrer/Ihrem SteuerberaterIn, um eine individuelle Lösung **vor** Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen zu finden.

Künstlersozialversicherungsfonds

Die Förderung der KünstlerInnen (-> Hochschulstudium bzw. Beurteilung durch KünstlerInnenkommission) besteht in einem Zuschuss zu den Pensionsversicherungsbeiträgen iHv max. EUR 1.350,- (2011) bzw. EUR 1.560,- (2012) jährlich, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- Antrag der/des KünstlerIn
- Künstlerische Tätigkeit über einem Zeitraum von mind. 1 Monat
- Pensionsversicherung als Neue/r Selbständige/r
- Einkünfte* mindestens 2011: EUR 4.488,24, 2012: EUR 4.515,12 pro Jahr
- Einkünfte* dürfen EUR 22.441,2 (2011) bzw. 22.575,60 (2012) pro Jahr nicht überschreiten

* Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Gewinn)

Die Beitragszuschüsse werden vom Fonds direkt an die SVA bezahlt und der/dem KünstlerIn über die Beitragsvorschreibung gutgeschrieben.

2. Lebenskostenzuschuss

2.1 Einkommensteuerliche Behandlung

Die aus Mitteln des SKE-Fonds der VDFS gewährten Zuschüsse zu Lebenskosten von unterstützungsbedürftigen KünstlerInnen sind unter folgenden Umständen von der **Steuerpflicht befreit**:

Bei einer **einmaligen Gewährung** eines derartigen Zuschusses, wird keine Steuerpflicht ausgelöst.

Sollten jedoch derartige Zuwendungen in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt gewährt werden, ist eine Einkommensteuerpflicht iSd § 29 EStG (sonstige wiederkehrende Einkünfte) möglich. Aufgrund der geringen Höhe der Beiträge ist jedoch die Wahrscheinlichkeit einer tatsächlichen Einkommensteuerzahllast äußerst gering (siehe oben *Steuergrenze*).

2.2. Sozialversicherung

Einmalig gewährte Zuschüsse bzw. Einkünfte aus sonstigen wiederkehrenden Bezügen iSd § 29 EStG unterliegen **nicht** der **Sozialversicherungspflicht**.